

Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

1 Einleitung

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit einer Bank können Interessenkonflikte auftreten. Die Bank Cler ist bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit in einer Weise zu betreiben, dass die Interessen der Bank und ihrer Mitarbeitenden den Kundinnen- und Kundeninteressen nicht entgegenstehen.

Mit diesem Informationsblatt informiert die Bank Cler ihre Kundinnen und Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie über ausgewählte Massnahmen, die diesbezüglich getroffen wurden. Dies betrifft insbesondere mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

2 Arten von Interessenkonflikten

2.1 Interessenkonflikt-Konstellationen

Interessenkonflikte können in verschiedenen Konstellationen auftreten, unter anderem:

- zwischen Kundin/Kunde und der Bank Cler;
- zwischen Kundin/Kunde und Mitarbeitenden der Bank Cler;
- zwischen der Bank Cler und ihren Mitarbeitenden;
- zwischen mehreren Kundinnen/Kunden im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch die Bank Cler;
- zwischen Mitarbeitenden respektive Geschäftseinheiten innerhalb der Bank Cler;
- zwischen der Bank Cler und von dieser beigezogenen Dritten.

2.2 Interessenkonflikt-Situationen

Interessenkonflikte können unter anderem in folgenden Situationen auftreten:

- wenn ein Interesse eines Mitarbeitenden oder die frühere Einbindung in eine Tätigkeit oder die Beziehung zu einer anderen Person ihre/seine Objektivität bei der Erfüllung ihrer/seiner Pflichten und der Wahrnehmung ihrer/seiner Verantwortung beeinträchtigen könnte;
- bei der Erfassung und der Ausführung von Kundenaufträgen;
- beim Handel der Bank Cler oder ihrer Mitarbeitenden auf eigene Rechnung;
- beim Vertrieb eines Produkts (z.B. konzerneigener Finanzinstrumente) oder beim Erbringen einer Finanzdienstleistung;
- durch wirtschaftliche Bindungen der Bank Cler oder ihrer Mitarbeitenden;
- bei finanziellen Entschädigungen von Dritten, wie z.B. Vertriebs-, Depotbank-, Vermögensverwaltungs-

schädigungen, welche die Bank Cler einbehält, oder Entschädigungen, die von ihrer Natur her nicht an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden können, wie z.B. Einladungen;

- bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- bei der Emission von Finanzinstrumenten;
- bei Erstellung und Publikation von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente bzw. deren Emittenten;
- durch erfolgsbezogene Vergütungen an Mitarbeitende, Vermittler oder externe Vermögensverwalter;
- durch Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern.

3 Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

3.1 Identifizierung von Interessenkonflikten

Die Bank Cler hat interne Verfahren und Prozesse definiert, um Interessenkonflikte so früh wie möglich zu identifizieren. Dazu hat sie interne Weisungen erlassen, welche die Verhaltensweisen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden regeln.

3.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Bank Cler hat organisatorische Massnahmen getroffen, die Interessenkonflikte vermeiden sollen. Ist dies nicht möglich, sind die betroffenen Mitarbeitenden gehalten, Interessenkonflikte einer internen Stelle zur Überprüfung zu melden. Zudem werden die Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten von einer Expertengruppe regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3 Offenlegung von Interessenkonflikten

Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden und eine Benachteiligung von Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden, legt die Bank Cler den Interessenkonflikt in geeigneter Weise offen. Dies kann unter anderem persönlich, in Verträgen und gegebenenfalls in standardisierter und/oder elektronischer Form (z.B. mittels Merkblatt, Produktinformation oder auf der Website der Bank Cler) erfolgen.

4 Massnahmen zur Vermeidung und zur Offenlegung verbleibender Interessenkonflikte

Die Bank Cler beurteilt mögliche Interessenkonflikt-Situationen und wendet dabei die oben erwähnten Grundsätze an. Insbesondere hat sie folgende Vorkehrungen getroffen.

4.1 Informationsbarrieren

Die Bank Cler unterhält Informationsbarrieren, mit denen der Fluss sensibler Informationen zwischen verschiedenen Bereichen der Bank beschränkt werden soll. Solche Beschränkungen dienen dazu, dass Mitarbeitende nicht von Informationen beeinflusst werden, die nicht unmittelbar mit ihrer spezifischen Aufgabe zusammenhängen.

4.2 Transparenz und Sorgfalt bei der Abwicklung von Kundenaufträgen

Die Mitarbeitenden halten sich bei der Entgegennahme und Abwicklung von Kundenaufträgen (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten) an die [Ausführungsgrundsätze \(«Best Execution»\)](#) der Bank Cler. Sie bearbeiten Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kundinnen und Kunden, insbesondere, wenn mehrere Kundenaufträge oder aber Kundengeschäfte und Eigengeschäfte der Bank Cler oder von deren Mitarbeitenden zusammentreffen. Ungebührliches Verhalten – beispielsweise das Ausnutzen der Kenntnis von Kundenaufträgen oder die Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Kundenaufträgen – ist verboten. Die Bank Cler hat diesbezüglich Regeln erlassen und organisatorische Massnahmen getroffen.

4.3 Einhaltung von Marktverhaltensregeln

Die Bank Cler verhält sich auf den Kapitalmärkten transparent und wahrt die Chancengleichheit der Anlegerinnen und Anleger. Die Bank Cler führt insbesondere eine Watch List und eine Restricted List gemäss den Vorgaben der FINMA und stellt mit Regeln und organisatorischen Massnahmen sicher, dass Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden.

4.4 Mitarbeitergeschäfte

Der Handel durch Mitarbeitende auf eigene Rechnung kann Interessenkonflikte beinhalten. Die Bank Cler hat diesbezüglich Regeln erlassen (z.B. Haltefristen, Verbot der Erfassung eigener Transaktionen) und organisatorische Massnahmen getroffen, die Mitarbeitergeschäfte begrenzen. Diese Vorkehrungen dienen auch dazu, missbräuchliches oder unangemessenes Verhalten zu verhindern, wenn ein möglicher Konflikt mit den Interessen von Kundinnen und Kunden besteht.

4.5 Erbringen von Finanzdienstleistungen und Auswahl von Finanzinstrumenten

a) Wirtschaftliche Bindungen

Die Bank Cler stellt ihren Kundinnen und Kunden eine breite Palette von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten zur Verfügung. Durch wirtschaftliche Bindungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung könnte die Bank Cler dazu verleitet werden, Finanzinstrumente, die Gegenstand solcher Bindungen sind, zu empfehlen oder in solche Instrumente zu investieren. Für die Kundinnen und Kunden kann die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein oder die Rendite schmälern. Diesem möglichen Interessenkonflikt wird insofern entgegengewirkt, als Anlageentscheidungen und -empfehlungen auf qualitativen und quantitativen Kriterien beruhen müssen und wirtschaftliche Bindungen dabei keine Rolle spielen.

b) Drittschädigungen

Die Bank Cler kann im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von Dritten, einschliesslich verbundener Unternehmen, beispielsweise für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle Entschädigungen (z.B. Kommissionen, Provisionen, Rabatte) erhalten. Zudem kann die Bank Cler Entschädigungen erhalten, die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können (z.B. Einladungen). Dies könnte zum Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu bevorzugen, bei denen die Bank Cler Drittschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält. Für die Kundinnen und Kunden kann die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein oder die Rendite schmälern. Diesem möglichen Interessenkonflikt wird insofern entgegengewirkt, als Anlageentscheidungen und -empfehlungen auf qualitativen und quantitativen Kriterien beruhen müssen und ein allfälliges Einbehalten von Drittschädigungen dabei keine Rolle spielt. Die Bank Cler informiert über solche Entschädigungen im [Informationsblatt «Drittschädigungen»](#).

c) Einsatz konzerneigener Finanzinstrumente

Unter den von der Bank Cler angebotenen, empfohlenen bzw. eingesetzten Finanzinstrumenten befinden sich auch konzerneigene Finanzinstrumente (z.B. eigene Anlagefonds oder eigene strukturierte Produkte). Das Angebot, die Empfehlung oder der Einsatz konzerneigener Finanzinstrumente kann zu einem Interessenkonflikt führen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Bank Cler oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen für den Ersteller eines Finanzinstruments (z.B. Fondsleitung) spezifische Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management,

Depotbank, Handel) und dafür zulasten des Finanzinstruments entschädigt wird (z.B. Entgelt für die Vermögensverwaltung, Gebühren für die Verwahrung, Spreads zwischen Kauf- und Verkaufspreis). Werden sowohl die Wahrnehmung der spezifischen Funktionen als auch der Vertrieb des Finanzinstruments entschädigt, kann dies dazu führen, dass nahezu das gesamte dem Finanzinstrument belastete Entgelt bei der Bank Cler oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen verbleibt. Dies ist etwa bei der «Anlagelösung Bank Cler» der Fall, einem eigenen Strategiefonds mit verschiedenen Teilvermögen. Es könnte deshalb ein Anreiz entstehen, konzerneigene Finanzinstrumente zu bevorzugen. Für die Kundinnen und Kunden kann die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein oder die Rendite schmälern. Diesem möglichen Interessenkonflikt wird insofern entgegengewirkt, als Anlageentscheidungen und -empfehlungen auf qualitativen und quantitativen Kriterien beruhen müssen, unabhängig davon, ob es sich um konzerneigene Finanzinstrumente oder um Drittprodukte handelt.

d) Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Finanzinstrumente mittels eines strukturierten Prozesses. Dabei wählt die Bank Cler konsequent die entsprechend dem Anlagezweck zum Zeitpunkt des Investitionsentscheides als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus und überwacht diese fortwährend. Finanzinstrumente von Drittanbietern werden anhand von quantitativen Kriterien wie Rendite-Risiko-Kennziffern, Konditionen und Handelbarkeit sowie einer qualitativen Analyse des Managements und der zugehörigen Prozesse beurteilt. Bei konzerneigenen Finanzinstrumenten kommt eine analoge Beurteilung zur Anwendung.

e) Anlageberatung

Für die Anlageberatung erfolgt die Aufnahme von Finanzinstrumenten in eine Liste überwachter Finanzinstrumente mittels eines strukturierten Prozesses. Dabei wählt die Bank Cler konsequent die für verschiedene Anlagezwecke als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus. Es werden dieselben quantitativen und qualitativen Kriterien angewendet wie in der Vermögensverwaltung. Die Erstellung der Liste überwachter Finanzinstrumente ist zudem organisatorisch von denjenigen Vertriebs-einheiten getrennt, die den Kundinnen und Kunden solche Finanzinstrumente empfehlen. Die Konditionen und die Information, ob es sich um ein konzern-eigenes Finanzinstrument handelt, werden im jeweiligen Basisinformationsblatt sowie teilweise in spezifischen Produktdokumentationen offengelegt. Die Kundinnen und Kunden entscheiden selbst, ob sie den Anlageempfehlungen folgen, und können so den

Anteil konzerneigener Finanzinstrumente in ihrem Portfolio beeinflussen.

4.6 Emission von Finanzinstrumenten

Die Bank Cler oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann Emittenten bei der Platzierung von Finanzinstrumenten (z.B. Aktien, Anleihen) unterstützen. Dabei werden diese Finanzinstrumente erworben und können an Kundinnen und Kunden weiterverkauft werden. Dafür wird sie vom Emittenten entschädigt und erhält zudem von den Kundinnen und Kunden ein Entgelt. Die Bank Cler verfolgt dabei primär das Interesse, für den Emittenten einen möglichst vorteilhaften Preis und ein bestmögliches Volumen zu erzielen. Ein solcher Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn die Bank Cler von ihr selbst ausgegebene Finanzinstrumente platziert (z.B. Anleihen, strukturierte Produkte).

4.7 Eigene Positionen der Bank Cler

Die Bank Cler kann durch eigene Positionen oder Beteiligungen Interessen haben, welche den Interessen der Kundinnen und Kunden entgegenstehen. Verkauft die Bank Cler etwa eigene Bestände, könnte dies den Preis des entsprechenden Finanzinstruments negativ beeinflussen, was zu finanziellen Nachteilen für Kundinnen und Kunden führen kann.

4.8 Finanzanalysen

Finanzanalysen oder andere Informationen über Finanzinstrumente bzw. deren Emittenten, welche direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlage darstellen bzw. enthalten, werden sorgfältig erstellt. Das konzerninterne Regelwerk und organisatorische Massnahmen stellen die Unabhängigkeit und Integrität der Finanzanalyse sicher. Kundinnen und Kunden, die ihre Anlageentscheide u.a. aufgrund dieser Empfehlungen treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchgeführt wurden. Zudem ist die Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger vorgeschrieben.

4.9 Vergütungsgrundsätze

Die Vergütungspolitik der Bank Cler ist am langfristigen Erfolg der Bank ausgerichtet. Interessenkonflikte können durch eine erfolgsabhängige Vergütung entstehen. Die variable Vergütung einer Händlerin oder eines Händlers etwa kann vom Erfolg ihres bzw. seines Handelsbuches und diejenige eines Vertriebsmitarbeitenden durch die von ihr bzw. ihm empfohlenen Finanzinstrumente beeinflusst werden. Dies könnte dazu führen, dass die Interessen der Kundinnen und Kunden zurückstehen. Die Bank Cler hat Regeln erlassen und organisatorische Massnahmen getroffen, welche sicherstellen, dass bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen keine falschen Anreize für die Mitarbeitenden geschaffen werden.

4.10 Geschenke und Einladungen

Die Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen kann die Unabhängigkeit und Objektivität bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gefährden. Es könnte etwa der Anreiz entstehen, Dritte bevorzugt zu behandeln. Die Bank Cler hat Regeln betreffend die Vorteilsannahme durch die Mitarbeitenden erlassen, um Benachteiligungen der Kundinnen und Kunden zu vermeiden. Aktive und passive Bestechung ist untersagt und wird arbeitsrechtlich geahndet.

4.11 Beschaffungswesen und Dienstleistungen durch Dritte

Die Wahl von Lieferantinnen und Lieferanten sowie Dienstleistungserbringenden kann Abhängigkeiten und Interessenkonflikte hervorrufen, etwa wenn diese gleichzeitig Kundinnen oder Kunden sind oder wenn Mitarbeitende der Bank Cler eine persönliche oder geschäftliche Beziehung zu ihnen haben. Dies könnte sich auf die Kundinnen und Kunden negativ auswirken. Die Regeln der Bank Cler gewährleisten, dass Interessenkonflikte gegenüber Lieferantinnen und Lieferanten sowie Dienstleistungserbringenden erkannt und vermieden werden.

4.12 Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden

Mitarbeitende müssen für die Ausübung einer wesentlichen Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes und für die Tätigkeit in einer Berufsorganisation vorgängig eine Bewilligung einholen, um Interessenkonflikte vorzubeugen.

4.13 Führung eines Interessenkonflikt-Registers und Schulung der Mitarbeitenden

Die Bank Cler führt ein internes Register über erkannte bzw. potenzielle Interessenkonflikte. Dieses enthält auch die getroffenen Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Minderung des Risikos von Benachteiligungen der Kundinnen und Kunden und wird periodisch überprüft. Die Mitarbeitenden werden zudem mittels regelmässiger Ausbildungsmassnahmen für die Thematik sensibilisiert und über potenzielle Interessenkonflikte informiert.

4.14 Meldung von möglichem Fehlverhalten und Disziplinar massnahmen

Für die Mitarbeitenden besteht eine unabhängige interne Stelle, an die mutmassliches Fehlverhalten und Interessenkonflikt-Situationen gemeldet werden können. Kundinnen und Kunden können ihr Feedback und allfällige Beschwerden persönlich oder über das [Feedbackformular](#) auf der Website der Bank Cler mitteilen. Zudem können sie ein Vermittlungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich, [Website](#), einleiten. Dieses Verfahren ist kostenlos und bezweckt die Streitbeilegung durch Aussöhnung. Halten Mitarbeitende die Regeln oder die Massnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ein, kann dies disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen und bis zu einer Entlassung führen. Dabei werden Schwere und Häufigkeit von Verstössen berücksichtigt.